

BGer 8C_671/2022 vom 18. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_671_2022

FR: TF 8C_671/2022 du 18 janvier 2023

IT: TF 8C_671/2022 del 18 gennaio 2023

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_671/2022

Urteil vom 18. Januar 2023

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Wirthlin, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____, vertreten durch B._____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. September 2022 (IV.2022.00162).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 14. November 2022 gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 27. September 2022,

in die Verfügung vom 24. November 2022, mit welcher A._____ in Ablehnung des in der Beschwerdeschrift gestellten Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung zur Bezahlung des Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 800.- aufgefordert wurde,

in die Eingabe vom 6. Dezember 2022 (Poststempel), mit welcher B._____ für A._____ um Überprüfung der Verfügung vom 24. November 2022 ersucht und die dazu ergangene Antwort des Bundesgerichts vom 12. Dezember 2022,

in die Eingabe von B. _____ vom 17. Dezember 2022, mit welcher er das Bundesgericht "nochmals in aller Form" auffordert, "ihrer Aufgabe gerecht zu werden und gemäss den Bundesgesetzen zu handeln" und nicht von einer aussichtslosen Beschwerdeführung auszugehen,

in die Antwort und die Verfügung vom 21. Dezember 2022, mit welcher unter anderem A. _____ eine Nachfrist zur Bezahlung des Kostenvorschusses bis zum 12. Januar 2023 gesetzt wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in die Eingabe vom 16. Januar 2023, in welcher B. _____ erneut seinen Unmut zum Ausdruck bringt und das Gericht als "Totalausfall für die Anliegen der Versicherten" bezeichnet,

in Erwägung,

dass der Beschwerdeführer den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat, dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG androhungsgemäss zu verfahren ist, woran die Eingabe vom 16. Januar 2023 nichts zu ändern vermag,

dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 BGG kostenpflichtig ist,

dass die Gerichtskosten indessen nicht nur ihm, sondern darüber hinaus dem Vertreter unter solidarischer Haftung auferlegt werden (Art. 66 Abs. 3 BGG ; siehe Urteil 8F_1/2022 vom 4. April 2022, worin dem Vertreter dieses Vorgehen bei gleicher Prozessführung in Aussicht gestellt wurde; siehe überdies Art. 33 Abs. 2, Art. 42 Abs. 7 BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer und dem Rechtsvertreter B. _____ auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 18. Januar 2023

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Wirthlin

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.